

Reit- und Fahrverein St. Georg Haldern

Reitplatz an der Lohstraße

Postanschrift: Helderloher Str. 4, 46459 Rees



Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt gemäß § 5 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Ent-
richtung von Beiträgen und Aufnahmegeldern an den Verein.

Aufnahmegelder

Das Aufnahmegeld beträgt einmalig für

- | | |
|---|---------|
| - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 25,00 € |
| - Erwachsene bzw. Familien mit Kindern bis 18 Jahre (1. Person) | 50,00 € |
| - Familien (die 2. und weitere Personen) | 10,00 € |

Familien mit Kindern ist ein Elternteil mit Kind(ern) bis 18 Jahren gleichgestellt.

Mitgliedsbeiträge

Die jährlich zu leistenden Beiträge betragen für

- | | |
|--|---------|
| - Familien (Elternteil/e und alle Kinder bis 18 Jahre) | 80,00 € |
| - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 30,00 € |
| - aktive Mitglieder ab 18 Jahre * | 60,00 € |
| - passive Mitglieder ** | 30,00 € |

* Aktive Mitglieder sind Personen die reiten oder fahren. Sie nutzen die Angebote des Vereins und die Vereinsanlage im Rahmen der bestehenden Ordnung.

** Passive Mitglieder sind Personen die uneigennützig den Verein bei seinen satzungsmä-
ßigen Aufgaben, persönlich, finanziell oder materiell unterstützen.

Jugendliche, die bisher im Familienbeitrag erfasst waren, werden automatisch ab 18
Jahre als eigenständige Vereinsmitglieder geführt.

Mitglieder, welche das 65. Lebensjahr und mindestens 50 Jahre ununterbrochene Mit-
gliedschaft erreicht haben, sind von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

Zahlungsweise

Der Jahresbeitrag wird am Jahresanfang fällig und über den Beitragseinzug abgebucht.
Die oben genannten Beträge gelten im Bankeinzugsverfahren. Der Beitragseinzug erfolgt
durch Lastschrift.

Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, erhöht sich der jeweilige Jahresbeitrag um 5,00
€, um zumindest teilweise den erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand zu decken.

Namens-, Adress- und Kontoänderungen sind unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen.

Anfallende Bankgebühren, die durch fehlende Deckung oder gelöschte Bankkonten entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen werden aufwandsabhängige Mahn- und Verwaltungskosten fällig.

Pflichtstunden

Jedes aktive Mitglied im Alter von 14 bis 60 Jahre hat jährlich 12 Arbeitsstunden für den Verein - in Abstimmung mit dem Vorstand - zu erbringen.

Für jede nicht geleistete Pflichtstunde werden 10,00 € über den Bankeinzug abgebucht.

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

(Beträge gültig seit 2010, in 2016 erfolgte eine Anpassung der Arbeitsstunden von 10 auf 12 Stunden)